

Die Kriegsgewinnsteuer.

Amtliche Mitteilung des Wolffschen Büros.

Die vom Bundesrat in seiner Donnerstag-Sitzung angenommenen Kriegsgewinnsteuer-Gesetzentwürfe betreffen die Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstigen Erwerbsszwecke verfolgenden juristischen Personen sowie die Reichsbank.

Hinsichtlich der erstgenannten Erwerbsgesellschaften werden vorbereitende Maßnahmen getroffen, durch die der während der Kriegsgeschäftsjahre erzielte Mehrgewinn für die Zwecke der in dem endgültigen Kriegsgewinnsteuergesetz anzuordnenden Besteuerung sichergestellt werden soll. Den Erwerbsgesellschaften wird auferlegt, Sonderrücklagen in Höhe von 50 v. H. der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne zu bilden, die getrennt von dem Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten sind. Hierdurch wird verhindert, daß die Mehrgewinne durch Verteilung an die Aktionäre und Gesellschaften der unmittelbaren Erfassung durch die geplante Steuer entzogen werden.

Die Kriegsgewinnbesteuerung der Reichsbank wird angesichts der Sonderstellung dieses Instituts in einem eigenen Gesetzentwurf geregelt. Der Gesetzentwurf sieht vor: 1. eine Ausgleichsabgabe für die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1915 zeitweilig aufgehobene Notensteuer, 2. eine Kriegsgewinnsteuer in Höhe von 50 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren gegenüber dem Durchschnitt der drei Jahre 1911 bis 1913 erzielten Mehrgewinns. Die Verteilung des nach Entrichtung dieser Kriegsabgabe verbleibenden Reingewinns erfolgt wie bisher nach den Bestimmungen des § 24 des Bankgesetzes.

Was über die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen in der vorstehenden amtlichen Bekanntmachung gesagt wird, entspricht dem bisher darüber bekannt gewordenen. Es sollen 50 Prozent der in den Kriegsjahren erzielten Mehrgewinne für Zwecke der Kriegsgewinnsteuer in Gestalt von Sonderrücklagen abgezweigt werden. So soll zunächst einmal eine Verteilung der ganzen Mehrgewinne aus der Kriegskonjunktur an die Aktionäre usw. verhütet werden. Die Steuer selbst soll ja erst nach dem Kriege, jedenfalls nicht vor Ablauf des Jahres 1916 erhoben werden. Die Gesellschaften haben sich in Erwartung der Kriegsgewinnsteuer, teilweise bereits auf eine solche Bereitstellung eingerichtet. Wir erinnern nur an den, allerdings vorbildlichen, Fall der Gewinnzurückhaltung bei Krupp. Zweifellos liegen nicht überall die Verhältnisse so klar. Eine ganze Reihe von Unternehmen hat Mehrgewinne aus Kriegslieferungen des Jahres 1914 bereits zur Ausschüttung gebracht. Das Gesetz wird für solche Fälle Besonderes vorsehen müssen. Ueberhaupt und vor allem wird es den Begriff des Mehrgewinns aus Kriegsgeschäften genau definieren müssen, um der Steuerbehörde Anhaltspunkte zu geben.

Was die Bestimmung über die Besteuerung der Reichsbank angeht, so sei daran erinnert, daß durch die am 4. August vorigen Jahres erlassenen Änderungen des Bankgesetzes die Steuervorschrift für den Notenumlauf außer Kraft gesetzt wurde. Begründet wurde dies etwa folgendermaßen:

Die Paragraphen 9 und 10 des Bankgesetzes bestimmen, daß die Reichsbank von dem Ueberschuß ihres Notenumlaufs über ihren Vorrat und das ihr zustehende Kontingent eine Steuer von jährlich 5 Proz. an die Reichskasse zu entrichten hat. Diese Vorschrift, durch die einem Uebermaße der Notenausgabe entgegen gewirkt werden soll, läßt sich in Kriegzeiten nicht aufrecht erhalten; denn im Kriege wird eine außerordentliche Steigerung des ungedeckten Notenumlaufs zur wirtschaftlichen Notwendigkeit, da sie das einzige Mittel bildet, mit dessen Hilfe die Reichsbank den Anforderungen des Reiches und den weit über das gewöhnliche Maß hinaus anwachsenden Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen vermag.

Diese Begründung, so verständlich sie auch auf den ersten Blick erschien, hatte damals doch verschiedentlich Widerspruch erfahren, indem darauf hingewiesen wurde, daß auf solche Weise die Gewinnaussichten der Besitzer der Reichsbankanteile unverhältnismäßig gesteigert würden. Tatsächlich stieg im Jahre 1914 der Gesamtgewinn der Reichsbank von 83,45 Millionen Mark auf 133,30 Millionen Mark. Indes erhielten von dem ungeheuren Mehrgewinn die Anteilseigner nur 3,27 Millionen Mark als Mehrdividende. Reservierte die Reichsbank für 1914 doch allein 35,27 Millionen Mark für zweifelhafte Forderungen. Als Notensteuer für die Friedensmonate des Jahres 1914 waren 1 040 935 Mark zu zahlen, gegenüber 3 674 318 Mark im Jahre 1913 und 4 627 492 Mark im Jahre 1912.

Im Jahre 1914 hatte die Reichsbank durchschnittlich 959 Millionen Mark mehr Noten als im Vorjahre in Umlauf.

Schon aus diesen wenigen Ziffern läßt sich ersehen, daß die Ausgleichsabgabe für die aufgehobene Notensteuer sehr beträchtliche Summen abwerfen wird, ebenso die Kriegsgewinnsteuer auf den Mehrgewinn, den die Bank gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 erzielt.